



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9201-003941

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die verpflichtende Beleuchtung landwirtschaftlicher Fahrzeuge für erhöhte Verkehrssicherheit.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 159 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgebrachten Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beleuchtung von Traktoren, Schleppern und anderen landwirtschaftlichen Maschinen oftmals unzureichend sei oder fehlen würde. Dieser Umstand trete besonders in ländlichen Regionen auf. Die große Masse und überdurchschnittliche Breite dieser Fahrzeuge würde zu einem Sicherheitsrisiko führen, wenn eine ausreichende Beleuchtung fehle. Daher sei eine Verpflichtung zum Einschalten der Beleuchtung angezeigt. Zudem sollten solche Fahrzeuge nur starten dürfen, wenn die Beleuchtung angeschaltet ist. Die Beleuchtungspflicht sollte unabhängig von der Tageszeit gelten. Manipulationen an der Beleuchtung sollten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Anforderungen an lichttechnische Einrichtungen von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sind über die europäischen Typgenehmigungsvorschriften geregelt. Bei Fahrzeugen, die auf Grundlage der Fahrzeuglänge, -breite oder -höhe hiervon abweichen, gibt es darüberhinausgehende nationale Anforderungen, die als verpflichtender Bestandteil von Ausnahmegenehmigungen Anwendung finden. Die Ausrüstung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Tagfahrleuchten ist optional nach Anhang XII der europäischen Typgenehmigungsverordnung (EU) 2015/208. Die hiernach angebauten Tagfahrleuchten müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Einrichtung, die den Motor startet oder ausschaltet, in einer Stellung ist, die es ermöglicht, dass der Motor in Betrieb ist. Die Kopplung des Startvorgangs des Motors von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an eine Funktionsfähigkeit von Tagfahrleuchten oder des Abblendlichts ist nach den europäischen Typgenehmigungsvorschriften nicht zulässig. Bei defekter Beleuchtung, die auch während der Fahrt auftreten kann, ist es ggf. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, das Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, weshalb das fachlich zuständige Bundesministerium für Verkehr hier die Forderung des Petenten nach einer solchen elektrischen Schaltung nicht unterstützen kann.

Im Übrigen ist bereits heute das Verhalten bei Situationen wie Dunkelheit oder schlechte Sicht geregelt. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind nach § 17 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Für diese Situationen gilt, dass das Abblendlicht einzuschalten ist.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage überprüft und hält sie im Ergebnis für sachgerecht. Insbesondere gilt die allgemeine Pflicht bei schlechten Sichtverhältnissen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.